

Marc Riemann, Steuerberater

Reiner Holtgreve, Steuerberater*

Stefan Hakemeyer, Steuerberater*

Holger Knemeyer, Dipl. Betriebswirt/Steuerberater*

Helmut Riemann, Steuerberater*

*Angestellt gem. §58 StBerG

Mozartstraße 4

49143 Bissendorf

Telefon (0 54 02) 93 93-0

Telefax (0 54 02) 93 93 99

E-Mail: info@steuerberater-riemann.de

www.steuerberater-riemann.de

14. Oktober 2013

mr/hm

Rundschreiben zur Umsatzsteuer bezüglich innergemeinschaftlicher Lieferungen und der damit neu eingeführten Gelangensbestätigung

Diesbezüglich hat das Bundesministerium der Finanzen (kurz BMF) am 16.09.2013 ein neues Schreiben verfasst, worin die Beleg- und Buchungsnachweispflichten bei der Befreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen näher erörtert werden.

Schon in der Vergangenheit wurden den Unternehmen große Anforderungen abverlangt, um hier den Nachweis zu führen, wann eine innergemeinschaftliche Lieferung vorgelegen hat.

Diese sind nunmehr noch erweitert worden, da gerade im Bereich der Umsatzsteuer große Steuerausfälle zu beklagen waren.

Vorweg bleibt hier festzuhalten, dass die Gelangensbestätigung nur eine mögliche Form des Belegnachweises darstellt. Der Unternehmer kann weiterhin auch andere Belegnachweise (CMR Frachtbrief, Spediteurbescheinigung, Spediteurversicherung, Track- & Tracing-Protokoll durch Kurierdienste) erbringen, woraus jedoch eindeutig hervorgehen

muss, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erbracht worden ist. Insbesondere beim CMR Frachtbrief muss in Feld 1 sowohl zwingend der Auftraggeber des Frachtauftrages aufgeführt sein als auch die Unterschrift des Versenders (Zeile 22). Des Weiteren ist zwingend erforderlich, dass im Feld 24 die Bestätigung des Erhalts der Ware im EU-Ausland durch den Empfänger mittels Unterschrift quittiert wird.

Die Empfehlungen der Fachpresse lauten jedoch eindeutig: „Gelangensbestätigung“.

Meinem Schreiben habe ich ein Muster der Gelangensbestätigung in den Sprachen deutsch, englisch und französisch beigelegt. Diese Muster sind ein Auszug aus dem BMF-Schreiben vom 16.09.2013.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich hier lediglich um ein Muster der Gelangensbestätigung. Der Belegnachweis hat grundsätzlich folgende Mindestbestandteile zu enthalten:

1. Das Doppel der Rechnung.
2. Die Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangensbestätigung). Die Absicht des Verbringens in das übrige Gemeinschaftsgebiet reicht nicht aus.

Diese Bestätigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Den Namen und die Anschrift des Abnehmers.
- b) Die Menge des Gegenstandes der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeugidentifikationsnummer bei Fahrzeugen (ein Hinweis auf der Rechnung ist ausreichend).
- c) Im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer, den Ort und den Monat **des Erhalts** des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstandes durch den Abnehmer, den Ort und den Monat **des Endes** der Beförderung des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

- d) Das Ausstellungsdatum der Bestätigung.
- e) Die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten.

Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass eine Verpflichtung zur Archivierung der elektronischen Bestätigungen besteht.

Als einer der wichtigsten der oben aufgeführten Punkte gilt eben die Unterschrift des Abnehmers am Ort der Beendigung der innergemeinschaftlichen Lieferung.

Sollte hier ein Bevollmächtigter (Lagerarbeiter) unterzeichnen, so sollte wenn möglich, eine Vollmacht des Abnehmers vorliegen. Auch ist die Unterschrift in leslicher Schrift und in Druckbuchstaben vorzunehmen.

Es ist festzuhalten, dass die neu eingeführte Gelangensbestätigung mit erheblichen Problemen zusammenhängt, da, wie aufgeführt, der Empfang der Ware im jeweiligen EU-Mitgliedstaat durch die Unterschrift des Empfängers zu quittieren ist. Solange die Gelangensbestätigung oder ein etwaiger anderer Belegnachweis nicht vorliegt, ist grundsätzlich eine steuerfreie Ausfuhrlieferung mangels Nachweis noch nicht gegeben. Insoweit trägt das Unternehmen jeweils latent das Risiko, dass es sich hierbei eben nicht um eine steuerfreie Lieferung handelt, sondern die Umsatzsteuer aus der Lieferung jeweils an die Finanzverwaltung abzuführen ist.

Die Finanzverwaltung rät insoweit dazu bei 19 %igen Waren die Rechnung an den ausländischen Unternehmer grundsätzlich mit 119 % in Rechnung zu stellen. Wichtig ist insoweit, dass **keine** 19 %ige Umsatzsteuer ausgewiesen wird (**nicht 100 % und 19 % Umsatzsteuer = 119 %**), sondern lediglich 119 % brutto ausgewiesen wird. Auf eine steuerfreie Lieferung ist nach wie vor hinzuweisen. Ob dieses durch die Finanzverwaltung ange-

rechte Konstrukt handelbar ist, wage ich derzeit zu bezweifeln, da der Leistungsempfänger in Vorleistung gehen müsste.

Auch wäre nach Erhalt der Gelangensbestätigung hier eine entsprechende Stornorechnung zu erstellen, worauf lediglich noch die 100 % als steuerfreie Lieferung ausgewiesen werden dürfte.

Alternativ müsste bereits in der ursprünglichen Rechnung ein Abzug mitgeteilt werden, soweit die Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung nachgewiesen wurden. Dieses kann z. B. durch Formulierungen wie „Die Rechnung reduziert sich auf Betrag X, sofern die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung mittels beigefügter Gelangensbestätigung nachgewiesen wurden“. Hier würde ein erneuter Beleg austausch entfallen.

Weiter ist noch festzuhalten, dass die Gelangensbestätigung auch aus mehreren Belegen bestehen kann. Auch die elektronische Übermittlung der Gelangensbestätigung ist zulässig. Wird die Übermittlung per E-Mail vorgenommen, so ist die E-Mail zu archivieren. Eine elektronische Gelangensbestätigung muss jedoch nicht zwingend elektronisch archiviert werden, sondern ist auch in ausgedruckter Form zulässig (meines Erachtens auch empfehlenswert).

Bei einer Warenbewegung durch einen Spediteur, werden diese voraussichtlich zukünftig eine Spediteurbedscheinigung als Nachweisdokument verwenden. Diese ist vergleichbar mit der bisherigen sogenannten „weißen Spediteurbedscheinigung“. Diese Bescheinigung muss die Unterschrift des Spediteurs enthalten und eine Versicherung, dass sich die Geschäftsunterlagen, auf deren Grundlage die Bescheinigung ausgestellt wurde, im Geltungsbereich der EU befindet. Auch eine elektronische Übermittlung des Belegs ist zulässig.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass sich für die Lieferung neuer Fahrzeuge verschärfte Nachweispflichten im Abholfall ergeben werden. Hier ist der liefernde Unterneh-

mer verpflichtet den Nachweis zu erbringen, dass das Fahrzeug tatsächlich in das EU-Ausland geliefert worden ist. Als entsprechenden Nachweis sieht die Finanzverwaltung hier vor, dass im Bestimmungsland die Zulassung des Fahrzeugs auf den Abholer erfolgt. Eine Zulassung auf einen Kunden des Abholers ist nicht zulässig.

Wahrscheinlich werden hier auch behördliche Bestätigungen ausreichen, dass die Fahrzeuge ins Bestimmungsland gelangt sind.

Wie meinen Ausführungen zu entnehmen ist, wird das Thema Umsatzsteuer und Ausland zukünftig weiter im Focus der Finanzverwaltung stehen. Empfehlen kann man hier nur, so viele Unterlagen wie gerade möglich für die innergemeinschaftliche Lieferung vorzulegen.

Die obigen Änderungen gelten ab dem 01.10.2013, wobei jedoch eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2014 durch das BMF eingeräumt worden ist. Bis dahin gelten die bisherigen Ausfuhrnachweise.

Nochmals habe ich ein Schreiben zu den umsatzsteuerlichen „Gutschriften“ aus April diesen Jahres beigefügt, da dieses nunmehr vermehrt durch die Finanzverwaltung aufgegriffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Kienan', written in a cursive style.

Anlage 1 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.4)

- Muster einer Gelangensbestätigung im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV -

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand¹⁾ / dass folgender Gegenstand¹⁾ einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

im

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹⁾

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

erhalten habe / gelangt ist¹⁾.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.4)

- Model of an entry certificate within the meaning of section 17a subsection (2) number 2 of the Value Added Tax Implementing Ordinance (*Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV*) -

**Certification of the entry of the object of an intra-Community supply into another
EU Member State (Entry Certificate)**

(Name and address of the customer of the intra-Community supply, e-mail address if applicable)

I as the customer hereby certify my receipt / the entry¹⁾ of the following object of an intra-Community supply

(Quantity of the object of the supply)

(Standard commercial description – in the case of vehicles, including vehicle identification number)

in

(Month and year the object of the supply was received in the Member State of entry if the supplying trader transported or dispatched the object of the supply or if the customer dispatched the object of the supply)

(Month and year the transportation ended if the customer transported the object of the supply himself or herself)

in/at¹⁾

(Member State and place of entry as part of the transport or dispatch of the object)

(Date of issue of the certificate)

(Signature of the customer or of the authorised representative as well as the signatory's name in capitals)

1) Delete as appropriate.

Anlage 3 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.4)

Modèle d'attestation de réception au sens des dispositions de l'article 17a paragraphe 2 n°2 du règlement
d'application de la loi sur la TVA (*Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV*)

Attestation de la réception d'un bien ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire dans un autre Etat membre de l'UE (attestation de réception)

(nom et adresse du destinataire de la livraison intracommunautaire, adresse e-mail si disponible)

J'atteste par les présentes en qualité de destinataire que j'ai reçu¹⁾ le bien suivant / que le bien suivant ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire est parvenu¹⁾

(quantité du bien ayant fait l'objet de la livraison)

(appellation commerciale ; pour les véhicules : en plus : numéro d'identification du véhicule)

en

(le mois et l'année de la réception du bien objet de la livraison dans l'Etat membre dans lequel il est parvenu, lorsque l'entreprise qui a effectué la livraison a transporté ou expédié le bien objet de la livraison ou lorsque le destinataire a expédié le bien objet de la livraison)

(le mois et l'année de la fin du transport lorsque le destinataire a lui-même transporté le bien objet de la livraison)

à¹⁾

(Etat membre et lieu où le bien objet de la livraison est parvenu dans le cadre d'un transport ou d'une expédition)

(date d'établissement de l'attestation)

(signature du destinataire ou de son représentant et nom du soussigné en majuscules d'imprimerie)

(1) Rayer la mention inutile.